

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 159 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg.....	302
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 160 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit.....	303
Bekanntmachungen	
Nr. 161 – Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Mitte zur Evangelischen Kirchengemeinde an Kaiserstuhl und Elz.....	304
Nr. 162 – Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen-Süd zur Evangelischen Kirchengemeinde am Mauracher Berg.....	304
Nr. 163 – Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	305
Nr. 164 – Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk Heidelberg).....	305
Nr. 165 – Zusammenschluss von von Pfarrgemeinden in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe).....	305
Stellenausschreibungen	
Nr. 166 – Stellenausschreibungen.....	306

Rechtsverordnungen

Nr. 159

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Vom 24. September 2025

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 34), und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) im Benehmen mit dem Senat der Hochschule folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Die Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) vom 21. Juli 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 42, S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Gleichstellungskommission setzt sich aus einer hauptamtlichen Lehrperson je Fachbereich, einem studentischen Mitglied der Hochschule und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz der Kommission.“
2. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe j) aufgehoben.
3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d und f beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e, g und h beträgt jeweils ein Jahr. Sie werden nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G) gewählt.“
4. In § 14 Abs. 2 wird Nummer 7 aufgehoben. Die Nummern 8 bis 15 werden die Nummern 7 bis 14.
5. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Dem Fachbereichsrat gehören an
 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Prodekanin oder der Prodekan (Fachbereichsvorstand),
 2. die Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich an der Hochschule in diesem Fachbereich tätig sind;
 3. zwei Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die hauptberuflich in diesem Fachbereich in der Lehre tätig sind und deren Beschäftigungsdauer mindestens ein Jahr beträgt;
 4. eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
 5. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 6. sechs Studierende.

Gehören einem Fachbereichsrat weniger als zehn Professorinnen und Professoren an, so bedürfen die Beschlüsse über Forschung und Lehre der Zustimmung der Professorinnen und Professoren. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 3 und 6 ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2025

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen**Nr. 160
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Altersteilzeit**

Vom 22. Oktober 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung er AR-ATZ**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit (AR-ATZ) vom 4. Oktober 2023 (GVBl., Nr. 99, S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird durch folgenden § 1 Absatz 2 ersetzt:
„(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die bis zum 31. Dezember 2026 die jeweiligen Voraussetzungen aus dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Arbeitsverhältnis nach den Abschnitten II oder III vor dem 1. Januar 2027 begonnen hat.“
2. § 6 Absatz 1 wird durch folgenden § 6 Absatz 1 ersetzt:
„(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2027 beginnen.“
3. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden § 13 Absatz 1 Satz 1 ersetzt:
„Die Arbeit nach dem Arbeitszeitmodell darf die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2027 beginnen.“
4. § 17 wird durch folgenden § 17 ersetzt:
„Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2026 befristet.“